Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5. **Jahrgang 1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

101. 91. Das zu Berlin am 22. Januar 1889 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9316. Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Höxter, sowie die Abtretung einiger Preußischer Gebietstheile an Lippe-Detmold. Vom 9. Mai 1888.

Nr. 9317. Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1888, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

102. 92. **Abänderungen der Postordnung** vom 8. März 1879[1]) und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.[2])

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bezw. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bezw. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1. Im §. 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen" betreffend,[3]) erhält der Absatz V unter Ab folgende Fassung:

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.;

2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 90 Pf.

2. Im §. 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender" betreffend,[4]) erhält im Absatz I der zweite Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

Im §. 17, „Weiterbeförderung" betreffend, erhält im Absatz IV der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 60 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Berlin W., den 13. December 1888.

Der Reichskanzler. J. V.: von Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

103. 109. Die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus dem Königreich der Niederlande betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Amtsblatt S. 256, Nr. 661) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus der niederländischen Provinz Gelderland insoweit wieder aufgehoben, als für die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus diesem Landestheile lediglich meine Anordnungen vom 14. Juli 1885 (Amtsblatt S. 139, Nr. 306) wieder in Kraft treten. Letztere gelangen also von jetzt ab für das ganze Gebiet des Königreiches der Niederlande wieder gleichmäßig zur Anwendung.

Die von mir seit dem 30. November v. J. bis jetzt ertheilten Einfuhr-Erlaubnißscheine berechtigen zur Einfuhr von Rindvieh aus allen Theilen der Niederlande, einschließlich der Provinz Gelderland, so daß es einer Abänderung derselben nicht bedarf.

Münster, den 24. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Viebahn.

104. 110. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Februar v. J. (St. 8 S. 64 Nr. 169) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der von dem Herrn Ober-

[1]) Centr.-Bl. 1879, S. 185. [2]) Centr.-Bl. 1880, S. 560.
[3]) s. Centr.-Bl. 1883, S. 75. [4]) s. Centr.-Bl. 1886, S. 74.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

präsidenten der Rheinprovinz unterm 20. Januar 1887 zu Gunsten des Erziehungsvereins für arme, verlassene und verwahrloste Kinder zu Neukirchen bei Moers genehmigten Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern des hiesigen Regierungsbezirks die Deputirten: 1. Inspektor Pastor G. Pott, 2. Hausvater Haas, 3.

105. 105. Am Schlusse des gemäß Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Juli 1868 (A.-Bl. S. 211/2) bis licher in den Privat-Irrenanstalten des Regierungsbezirks verpflegter Kranken

1	2	3	4	5	6	7	8
Anstalt.	Ort und Kreis.	Bestand vom Vorjahre.	Zugang.	Bestand und Zugang.	Abgang.	Davon Entlassen.	Davon Gestorben.

Düsseldorf, den 28. Januar 1889. I. II. A. 468.

06. 93. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3. d. M. (Amtsblatt Seite 26), betreffend Ankörung von zur Kenntniß

Lfd. Nr.	Der Hengstbesitzer			Signalement
	Namen und Stand.	Wohnort.	Kreis.	Farbe und etwaige Abzeichen.
28	Duisburg-Mülheimer Pferdezucht-Verein (Vorsitzender Landrath Haniel in Mülheim a. d. Ruhr.)	—	—	Braun mit Blümchen
29	Hövelmann, Peter	Veen	Moers	Dunkelfuchs
30	Pferdezucht-Verein Kapellen, Vorsitzender Math. Paes.	Kapellen	Geldern	Dunkelbraun
31	Blumenkamp, Heinrich	Appeldorn	Cleve	Rappe mit Stern

Düsseldorf, den 22. Januar 1889. I. III. A. 217.

107. 94. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof von Köln den Pfarrer Johann Scholl zu Lennep, gegen dessen Ernennung Seitens des Staates Nichts zu erinnern ist, unter dem 18. December v. Js. zum Pfarrer in Elsen definitiv ernannt hat.

Düsseldorf, den 19. Januar 1889. II. B. 80.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Schütz.

108. 95. Mit Ablauf des Jahres 1888 sind bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Lennep ausgeschieden:

I. im Vergleichskammerbezirk Lennep:
a) als Mitglieder:
1. Josef Diedrich, Spinnmeister in Wilhelmsmühle,
2. Eduard Kraus, Klempner in Lennep;
b) als Stellvertreter:
1. Heinrich Hammacher, Tuchfabrikant in Lennep,
2. Emil Nacken, Werkmeister in Lennep.

II. im Vergleichskammerbezirk Hückeswagen:
a) als Mitglieder:
1. Ewald Fink, Tuchfabrikant in Hückeswagen,
2. Julius Merten, Bäckermeister in Hückeswagen;
b) als Stellverteter:
1. Otto Troost, Spinnereibesitzer in Hückeswagen,
2. Richard Boos, Schneidermeister in Hückeswagen.

Außerdem sind in Folge Verzuges ausgeschieden:
A. im Vergleichskammerbezirk Lennep:
als Vertreter:
Heinrich Busatis, Eisenwaarenfabrikant in Lennep, gewählt bis Ende 1890.

B. im Vergleichskammerbezirk Hückeswagen:
als Mitglieder:
Friedrich Hoffstadt, Spinnmeister in Hückeswagen, gewählt bis Ende 1889.

Bei den am 12. December v. Js. in Lennep und am 18. December v. Js. bezw. 15. d. Mts. in Hückeswagen gethätigten Wahlen sind neu bezw. wieder gewählt:
A. im Vergleichskammerbezirk Lennep:
a) als Mitglieder:
1. Josef Diedrich, Spinnmeister zu Wilhelmsmühle,
2. Eduard Kraus, Klempner zu Lennep;
b) als Stellvertreter:
1. Emil Schroeder, Tuchfabrikant zu Lennep,
2. Emil Nacken, Werkmeister zu Lennep,
3. Eduard Bertram, Eisenwaarenfabrikant zu Lennep, an Stelle des Busatis bis Ende 1890.

B. im Vergleichskammerbezirk Hückeswagen:
a) als Mitglieder:
1. Otto Troost, Spinnereibesitzer zu Hückeswagen,
2. Friedrich Berg, Bäckermeister zu Hückeswagen,
3. Karl Floßbach, Webermeister zu Hückeswagen, an Stelle des Hoffstadt bis Ende 1889;
b) als Stellvertreter:
1. Louis Clarenbach, Tuchfabrikant zu Hückeswagen,
2. C. W. Dittmann, Buchbindermeister zu Hückes-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hausvater Ungermann, sämmtlich zu Neukirchen, 4. H. W. Knatz in Elberfeld, 5. Philipp Möller in Barmen und 6. Heinrich Beckerschmidt in Hörstgen beauftragt worden sind.

Düsseldorf, den 26. Januar 1889. I. I. Nr. 151.

Der Regierungs-Präsident: Freiherr von Berlepsch.

zum 15. Januar j. Js. von den betr. Herrn Landräthen hierher einzureichenden namentlichen Verzeichnisses sämmt ist fortan eine tabellarische Uebersicht nach nachstehendem Schema aufzustellen.

9	10	11	12	13
Bleibt Bestand.	Davon		Ausländer.	Bemerkungen.
	Unheilbar.	Entmündigt.		

Der Regierungs-Präsident: Freiherr von Berlepsch.

Privatbeschälern, bringe ich nachstehend das Ergebniß der am 8. d. M. stattgefundenen Hengst-Nachkörung der Betheiligten.

der Hengste			Der Eigenthümer	
Alter in Jahren.	Größe in Meter.	Rasse.	beabsichtigt den Hengst aufzustellen an dem Orte	beansprucht an Deckgeld. M.
7	1,75	Oldenburger	Waldteich	12
8	1,72	do.	Veen	13
4	1,74	do.	Kapellen	12 für Mitglieder. 15 für Nichtmitglieder
8	1,70	Gelderländer	Appeldorn	15

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Königs.

wagen.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen und ist dieselbe von mir bestätigt worden.

Düsseldorf, den 23. Januar 1889. I. III. B. 480.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

109. 99. Nachdem sich ergeben hat, daß das aus den Niederlanden eingeführte und am 16. November v. J. zu Ochtrup im Kreise Steinfurt wegen Verdachts der Lungenseuche getödtete Rind nicht an vorgenannter Krankheit gelitten hat, hebe ich hiermit unter Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mit Bezug auf §. 7 des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des §. 3 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 meine Amtsblatts-Verordnung vom 30. November v. J. I. II. A. 10056 — Extrablatt Stück 48, Seite 513, welche die Einfuhr von Rindvieh aus der niederländischen Provinz Gelderland in bezw. durch den diesseitigen Bezirk bis auf Weiteres verbot, auf.

Ich bemerke ausdrücklich, daß die vor der obengedachten Amtsblatts-Verordnung vom 30. November v. J. für die Einfuhr von Rindvieh aus den sämmtlichen Provinzen der Niederlande in Kraft gewesenen Bestimmungen auch ferner bestehen bleiben.

Düsseldorf, den 26. Januar 1889. I. II. A. 416.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Königs.

110. 101. Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im II. Vierteljahr 1889 abzuhaltenden Prüfungen von Hufschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Samstag den 6. April 1889 statt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 M. an den Vorsitzenden der betrefenden Prüfungs-Kommisionen und zwar:

für Cleve an den Kreisthierarzt Wolff in Cleve,
„ Barmen „ „ „ Graßes „ Barmen,
„ Wesel „ „ Ober-Roßarzt Meyer „ Wesel,
„ Crefeld „ „ Kreisthierarzt Renner „ Crefeld

zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mit zu bringen; die Schmiedeeinrichtungen und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Sodann mache ich unter Verweisung auf meine Bekanntmachung vom 19. November v. J. (Amtsblatt Seite 496) darauf aufmerksam, daß die Prüfung von Schülern der Hufbeschlag-Lehrschmiede in Düsseldorf gleichfalls am 6. April d. J. stattfindet.

Düsseldorf, den 25. Januar 1889. I. III. A. 248.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

111. 102. Im Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Oktober I. II. A. 9516 sub 2 und 3 wird folgendes bestimmt:

1. Die thierärztliche Untersuchung der nach den Nordseehäfen zu befördernden Wiederkäuer und Schweine erfolgt in der Oberbürgermeisterei Elberfeld zu bestimmt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

festgesetzten Terminen und zwar Mittwochs und Sonnabends Vormittags 9 Uhr durch den beamteten Thierarzt, Kreisthierarzt Knipp zu Elberfeld auf der Expeditionsstelle des Viehofes zu Elberfeld auf Kosten der Staatskasse, zu welcher aber nicht die Ausstellungen für die Bescheinigungen gerechnet werden dürfen.

2. Wenn solches zu beförderndes Vieh an anderen Tagen und an den Revisionstagen zu andern Tageszeiten thierärztlich untersucht werden soll, so haben die Viehbesitzer auch die Untersuchungskosten zu entrichten.

3. Der Kreisthierarzt Knipp wird in Behinderungsfällen durch den Viehhof-Thierarzt I. Klasse Jansen vertreten. Der früher bezeichnete Thierarzt Heinrich Zanders ist zur Untersuchung nicht heranzuziehen.

4. Die Eisenbahn-Behörden sind ersucht worden, in der Oberbürgermeisterei Elberfeld anderes als im Viehhof zu Elberfeld verladenes Vieh — Wiederkäuer und Schweine — zur Beförderung nicht zuzulassen. Das die Untersuchung im Viehhof stattgefunden hat, muß auf der auszustellenden Untersuchungs-Bescheinigung besonders vermerkt werden.

Düsseldorf, den 26. Januar 1889. I. II. A. 338

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

112. 108.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 4. Jahreswoche vom 20. bis 26. Januar.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	8	—	—	—	6	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	—	—	—	14	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	103	8	5	—	4	4	1	1
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	—	3	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	8	1	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	14	2	4	1	2	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	3	—	1	—	3	—	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	7	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	36	—	—	—	14	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
Mülheim .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	2	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	1	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	1	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	145	6	9	—	18	4	—	1
Summe	—	—	—	—	23	8	—	—	—	—	410	16	40	2	107	15	1	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 31. Januar 1889. Der Regierungs-Präsident, J. V.: Koenigs.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

113. 103. **Vorschriften**

über die Prüfung der Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung.

Vom 1. Mai 1889 ab haben die Landmesser, welche innerhalb der Verwaltung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, besonders bei den Generalkommissionen und Meliorations-Bauinspektionen, dauernd beschäftigt werden wollen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Prüfung zu bestehen.

§. 1. Prüfungskommission.

Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten berufen.

Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und nach eigenem Ermessen sich an derselben, soweit nöthig, zu betheiligen.

§. 2. Termin und Ort der Prüfung.

Die Prüfung findet halbjährlich und zwar in der Regel in den Monaten Februar und August statt. Der Tag der Prüfung und der Ort derselben werden vom Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimmt.

§. 3. Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung werden nur solche Landmesser zugelassen, welche nach Erfüllung der in der Verfügung vom 13. Juli 1888 vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Beschäftigung angenommen und drei Jahre bei einer Generalkommission, einer Meliorations-Bauinspektion oder bei der geologischen Landesaufnahme beschäftigt worden sind.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zum 15. December und 15. Juni an den Präsidenten derjenigen Generalkommission zu richten, in deren Bezirk der Bewerber zuletzt beschäftigt war.

Der Präsident reicht die Gesuche halbjährlich, zum 1. Januar und 1. Juli mit einer nach dem beiliegenden Muster für jeden Bewerber besonders aufzustellenden Uebersicht seiner bisherigen Geschäftsthätigkeit u. s. w. an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ein.

Verspätet eingehende Gesuche werden erst für den zweiten auf den Tag des Eingangs folgenden halbjährlichen Prüfungstermin berücksichtigt.

§. 4. Die angemeldeten Bewerber werden Seitens des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten der Prüfungskommission überwiesen und hiervon, sowie von dem Tage und Orte der Prüfung (§. 2) benachrichtigt.

Erscheint der Bewerber nicht in dem bestimmten Termin oder entzieht er sich der Prüfung vor deren Abschluß, so bedarf es einer neuen Meldung und Ueberweisung.

§. 5. Gegenstände der Prüfung.

Die Prüfung ist darauf zu richten, ob der Bewerber die technische Befähigung besitzt, die Stelle eines selbstständigen Vermessungsbeamten in Auseinandersetzungs- und Meliorationssachen zu verwalten.

Insbesondere sind die Gegenstände der Prüfung folgende:

1. diejenigen Theile der Landmeßkunde, des Nivellirens und Tracirens, sowie der Instrumentenkunde, welche für Arbeiten eines Landmessers der landwirthschaftlichen Verwaltung von Bedeutung sind;

2. Kulturtechnik und ihre landwirthschaftlichen Grundlagen, insbesondere die Entwässerung und Bewässerung des Bodens, das Entwerfen und Ausführen von Graben- und Wegeanlagen.

3. die für die kulturtechnischen Aufgaben wichtigen Theile des Erdbaus, des Wege- und Brückenbaus und des Wasserbaus;

4. Bonitirung und Bodenkunde;

5. Projektirung und Berechnung der Abfindungspläne bei Auseinandersetzungen;

6. die das Vermessungswesen bei den Generalkommissionen betreffenden Anweisungen und Cirkular-Verfügungen;

7. Gesetze und Vorschriften über diejenigen Rechts-Verhältnisse, welche für den Vermessungsbeamten bei der Bearbeitung von Auseinandersetzungs- und Meliorationssachen hauptsächlich in Betracht kommen;

8. Organisation der Behörden;

9. Einrichtung des Katasters und des Grundbuchs;

10. das Kosten- und Rechnungswesen der Generalkommissionen;

11. die Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks.

§. 6. Prüfungsverfahren.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Die erstere geht der letzteren voraus. Die Dauer der Prüfung soll drei Tage nicht überschreiten.

Die Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben findet unter Aufsicht statt. Es dürfen dabei nur die von der Prüfungskommission erlaubten Hülfsmittel an Büchern, Rechentafeln u. s. w. benutzt werden. Zuwiderhandlungen haben die durch Beschluß der Prüfungskommission auszusprechende Ausschließung von der Fortsetzung der Prüfung zur Folge.

Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche den Gang und die Ergebnisse der Prüfung erkennen läßt.

§. 7. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Ausfall der Prüfung nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Verkündung eines Mehrheitsbeschlusses zu beanstanden und die Prüfungsstücke nebst den Voten der Mitglieder dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung über den Ausfall der Prüfung vorzulegen.

Für diejenigen Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, fertigt die Prüfungskommission ein Zeugniß über die Ablegung der Prüfung aus. Zur näheren Bezeichnung des Ergebnisses dienen die Prädikate: a) sehr gut (bei ausnahmsweise tüchtigen Leistungen: vorzüglich), b) gut, c) befriedigend, d) zulänglich.

Das Prüfungszeugniß oder die Benachrichtigung über die nicht bestandene Prüfung wird durch den Vorsitzenden der Kommission dem Präsidenten der Generalkommission übersandt.

§. 8. Einreichung der Prüfungsverhandlungen an den Minister.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die gesammten durch die Prüfung entstandenen Verhandlungen einschließlich der schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einzureichen.

§. 9. Wiederholung der Prüfung.

Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen, werden zur Wiederholung derselben in der Regel nur einmal zugelassen.

§. 10. Folgen der nicht bestandenen Prüfung.

Vermessungsbeamten der Generalkommissionen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können in eine etatsmäßige Stelle nicht befördert werden; auch haben sie, falls sechs Jahre seit dem Dienstantritt verflossen sind, ihre Entlassung zu gewärtigen.

§. 11. Prüfungsgebühren.

Prüfungsgebühren werden nicht entrichtet.

§. 12. Uebergangsbestimmungen.

Auf diejenigen Vermessungsbeamten, welche vor dem 21. April 1883 in den Dienst der Auseinandersetzungsbehörden getreten sind, oder welche nach den Vorschriften vom 1. März/27. April 1883 die Prüfung als Kulturtechniker bestanden haben, beziehungsweise denen diese Prüfung erlassen worden ist, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die übrigen bis zum Erlaß der Verfügung vom 13. Juli 1888 angenommenen Landmesser können ausnahmsweise durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auch ohne Erfüllung der im zweiten Absatze der genannten Verfügung aufgestellten Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden.

Berlin, den 8. December 1888. I. 18149.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
gez.: Freiherr v. Lucius.

Indem wir die vorstehend erlassenen Vorschriften hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, machen wir gleichzeitig bekannt, daß auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten von uns fortan nur solche Landmesser angenommen werden dürfen, welche, abgesehen von der Erfüllung der sonstigen Erfordernisse das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Münster, den 8 Januar 1889. Nr. 4005 Ia.

Königliche General-Kommission für die Provinz Westfalen 2c.: Meyerhoff.

Muster zu §. 3.

Anmeldung zur kulturtechnischen Prüfung

für den im Monat 18 stattfindenden Prüfungstermin.

Name, Vorname und Wohnort des Bewerbers.	Ort und Tag der Geburt.	Grad der Schulbildung.	Datum des Landmesser-Zeugnisses.	Beschäftigung vor dem Eintritt bei der General-Kommission 2c.	Datum des Eintritts bei der General-Kommission.	Meliorat-Bau-Insp.	geolog. Land-Aufnahme.	Bemerkungen. (Besonders bemerkenswerthe Arbeiten.
1	2	3	4	5	6	7	8	9

114. 104. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Barmen hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Erbreiterung der Fischerthaler- und Clefer-Straße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Barmen belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	1	06,27	I 24	1441/137	Bauunternehmer Ludwig Conradi	Barmen.
2	—	03,85	„	1439/138		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Montag, den 11. Februar 1889,** Vormittags 10¼ Uhr, auf dem Rathhause zu Barmen anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 30. Januar 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

115. 97. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 9. Januar 1889 ist über die Abwesenheit des Kaufmannes Siegmund Samuel aus Düsseldorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 22. Januar 1889. Nr. 352.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

116. 100. Die Anlegung des Grundbuches ist in dem Bezirke der Stadtgemeinde Lennep begonnen.

Lennep, den 25. Januar 1889.

Königl. Amtsgericht, gez.: Auler, Gerichts-Assessor.

Personal-Chronik.

117. 106. A. Communal-Verwaltung.

Der Herr Oberpräsident hat die bisherigen Beigeord-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neten Ludwig Vowinkel und Arnold Korff zu Neviges weiter für die gesetzliche 6jährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hardenberg vom 27. März cr. ab ernannt.

B. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Kühlenthal zu Xanten ist zum Lokal-Schulinspektor der jüdischen Privatschule daselbst ernannt worden.

Dem Pfarrer Bornefeld zu Lüttringhausen ist bis auf Weiteres die Lokal-Schulinspektion über die evangelischen Schulen zu Lüttringhausen, Eisernstein, Linde, Blombacherbach und Laaken übertragen worden.

118. 96. Der seitherige kommissarische Vorschul-Lehrer Anton Schewe ist zum Vorschul-Lehrer an der Realschule zu Crefeld definitiv ernannt worden.

Coblenz, den 11. Januar 1889. Nr. 201 A.
Königliches Provinzial-Schulkollegium: v. Bardeleben.

119. 98. Der seitherige Gymnasiallehrer Dr. Heinrich Goossens aus Essen ist zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu M.-Gladbach ernannt worden.

Koblenz, den 16. Januar 1889. Nr. 289 A.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium: v. Bardeleben.

---

120. 107.

Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 14, 15 und 16 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Nr. der Bekanntm.		Meldung.
687	Klassenlehrerstelle an einer evangelischen Volksschule der Bürgermeisterei Ronsdorf, Gehalt 1200 Mark, nach definitiver Anstellung 1300 Mark steigend bis 1500 Mark. Bewerbungen an den Präses des Schulvorstandes Pfarrer van Randenborgh	schleunigst.
688	Zweite Lehrerstelle an der dreiklassigen katholischen Volksschule in Amern St. Georg. Gehalt 1050 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor, Bürgermeister Wentges	binnen 14 Tagen.
802	Klassenlehrerstelle an der siebenklassigen evangelischen Volksschule zu Laspert bei Remscheid. Anfangsgehalt 1200 Mark, steigend nach definitiver Anstellung bis 2100 Mark, außerdem 100 bezw. 200 Mark Miethsentschädigung. Meldungen an den Hauptlehrer und Lokal-Schulinspektor Schlosser in Remscheid bis	15. Februar.
803	Lehrerinstelle an der zweiten katholischen gemischten Klasse in Vinkrath, Kreis Kempen. Gehalt 825 Mark und freie Wohnung. Bewerbungen an dem Lokal-Schulinspektor Kaplan Koenigs in Grefrath, Kreis Kempen	bis 25. Februar.
689	Polizei-Sergeantenstelle in Cronenberg. Gehalt incl. Kleidergelder und Wohnungs-Entschädigung 1050 Mark. Bewerbungen Civilversorgungsberechtigter an den Bürgermeister Kemmann	binnen 6 Wochen.
804	Polizeidienerstelle in Ratingen. Gehalt 800 Mark und 60 Mark Kleidergeld, außerdem ca. 200 Mark für Wahrnehmung der Geschäfte eines Gemeinde-Vollziehungsbeamten. Meldungen Civilversorgungsberechtigter an den Bürgermeister Esser	bis 15. Februar.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf